



Beitrag Nr. 47523 vom 08.05.2004

## **Steuerliche Behandlung von Zuschüssen bei Einkünften aus VuV**

*Zusammenfassung von "Steuerliche Behandlung von Zuschüssen und leistungsfreien Darlehen nach dem "Dritten Förderungsweg" bei Einkünften aus VuV" von Arnold Betzwieser, original erschienen in: DStR 4/2004, 617 - 621.*

**Im Mittelpunkt des Beitrags steht die steuerliche Behandlung von Zuschüssen und leistungsfreien Darlehen nach dem "Dritten Förderungsweg" bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Gegenübergestellt werden die bisherige und die künftige Handhabung.**

Der Beitrag analysiert drei Urteile des BFH vom 14.10.2003, die die steuerliche Behandlung von Zuschüssen und leistungsfreien Darlehen nach dem sog. Dritten Förderungsweg zum Gegenstand hatten. Der Autor verdeutlicht, dass sowohl Zuschüsse als auch leistungsfremde Darlehen nicht zu einer Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten führen, sondern stets im Jahr des Zuflusses als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zu erfassen seien.

In dem Beitrag wird zunächst auf die Förderungsregelungen und die Verwaltungsansicht zur steuerlichen Behandlung der Fördermittel eingegangen sowie die bisherige Rechtsprechung der Finanzgerichte dargestellt. Anschließend werden die Auswirkungen der neuen Entscheidungen des BFH und mögliche künftige Vorgehensweisen unter Berücksichtigung der steuerlichen Änderungsvorschriften der AO für die Beratungspraxis untersucht.

Ein Vorteil der vermeintlich nachteiligen Neuregelung sei, dass Bauherren in Zukunft höhere Abschreibungen in Anspruch nehmen könnten. Der Autor empfiehlt daher, in allen noch offenen Fällen zu prüfen, ob die AfA-Bemessungsgrundlage in den entsprechenden Fällen in der Vergangenheit zutreffend ermittelt worden sei. Ggf. habe bei der Ermittlung der Einkünfte eine Neuberechnung des AfA-Volumens und die Erhöhung der AfA-Beträge zu erfolgen. Es sei jedoch auch zu prüfen, ob das Finanzamt daraufhin den Steuerbescheid des Zuflussjahres - mit ungünstigen Folgen für den Steuerpflichtigen - nach § 174 AO ändern könne.

### **Bewertung:**

Guter Überblick über Rechtsprechungstendenzen und deren praktische Umsetzung

Dieser Beitrag wurde erstellt von Bernhard Hillmoth.